

Tarif Zahn 2

Tarif der Krankheitskostenvollversicherung

Stand: 01.07.2018, 331447, 07.2018

Es gelten die AVB/VT – Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex).

I. Versicherungsleistungen

1. Erstattungsfähig sind zu **75 %** die Kosten für
 - a) Kronen und Brücken (mit Verblendung bis zum Zahn 5) sowie Veneers,
 - b) Implantate zum Aufbringen von Zahnersatz,
 - c) prothetische Leistungen,
 - d) Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen,
 - e) funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen.

Die erstattungsfähigen Kosten umfassen auch die dazugehörigen

- f) diagnostischen und anästhetischen Leistungen,
- g) chirurgischen Leistungen (z. B. Knochenaufbau im Rahmen einer Implantatversorgung),
- h) Reparaturen,
- i) Heil- und Kostenpläne.

Diesbezügliche Material- und Laborkosten werden erstattet, soweit sie im Preis- und Leistungsverzeichnis für diesen Tarif aufgeführt sind und im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge liegen (siehe Anlage).

2. Die Erstattung ist begrenzt

- in den ersten beiden Kalenderjahren auf einen erstattungsfähigen Rechnungsbetrag von insgesamt höchstens 3.000 EUR,
- in den ersten drei Kalenderjahren auf einen erstattungsfähigen Rechnungsbetrag von insgesamt höchstens 6.000 EUR.

Die Begrenzungen gelten nicht für einen Versicherungsfall, der durch einen nachweislich nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall verursacht wurde.

3. Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, bei Zahnersatzmaßnahmen vor Behandlungsbeginn einen Heil- und Kostenplan zusammen mit einer detaillierten Kostenaufstellung des zahntechnischen Labors einzureichen. Wir prüfen den Heil- und Kostenplan und geben Ihnen über die zu erwartende Versicherungsleistung schriftlich Auskunft.

II. Sonstige Tarifbedingungen

1. Erstattungsgrundsätze

Arzt- und Zahnarztkosten sind nach den Grundsätzen der GOÄ und GOZ bis zu den dort jeweils festgelegten Höchstsätzen erstattungsfähig

2. Auslandsgeltung

2.1 Abweichend von § 1 Teil II Absatz 4 Satz 3 und 4 AVB/VT gilt folgende erweiterte Regelung:

Während der ersten zwei Monate eines vorübergehenden Aufenthalts im außereuropäischen Ausland besteht Versicherungsschutz ohne besondere Vereinbarung. Muss der Aufenthalt wegen notwendiger Heilbehandlung über zwei Monate hinaus ausgedehnt werden, besteht Versicherungsschutz, solange die versicherte Person die Rückreise nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten kann, längstens aber für weitere zwei Monate. Liegt zu diesem Zeitpunkt bei der versicherten Person noch Transportunfähigkeit vor, verlängert sich der Versicherungsschutz, bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.

2.2 Während der ersten 12 Monate eines vorübergehenden Aufenthalts im außereuropäischen Ausland besteht in Ergänzung zu § 1 Teil II Absatz 4 Satz 3 und 4 AVB/VT das Recht auf Fortführung des Versicherungsschutzes. Die Fortführung des Versicherungsschutzes kann von der Vereinbarung eines Beitragszuschlags abhängig gemacht werden. Der vorübergehende Auslandsaufenthalt ist dem Versicherer rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Auslandsreise unter Nennung des Aufenthaltslandes schriftlich anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz kann durch gesonderte Vereinbarung über diese Dauer hinaus fortgesetzt werden.

Die Regelungen gemäß § 15 Teil I Absatz 3 AVB/VT zur Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen anderen Staat als in § 1 Teil I Absatz 5 AVB/VT genannt bleiben hiervon unberührt.

3. Änderungsklausel

Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen des § 18 Teil I Absatz 1 AVB/VT berechtigt, das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

4. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig in diesem Tarif sind Personen, die im Tarif GesundheitCOMFORT auf Grundlage der AVB/VT – Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex) versichert sind.

Die Versicherung in diesem Tarif endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung im Tarif GesundheitCOMFORT endet.

Diesem Tarif liegt das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Premium) zu Grunde.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/VT	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex)
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte

Besondere Bedingungen „A“ für Personen in Berufsausbildung zum Tarif Zahn 2

Es gelten die AVB/VT – Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex), der vereinbarte Tarif sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Versicherungsfähigkeit

Die Besonderen Bedingungen können zum Tarif Zahn 2 vereinbart werden. Versicherungsfähig sind, solange sie das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- a) Schüler, Studenten und Personen in Berufsausbildung, die keine hauptberufliche Tätigkeit ausüben,
- b) nicht berufstätige Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner der nach a) versicherten Personen,
- c) nach Beendigung der Ausbildung vorübergehend arbeitslose Personen, die beim Versicherer bereits bisher nach Besonderen Bedingungen für Personen in Berufsausbildung versichert waren.

Für die Dauer der Gültigkeit dieser Besonderen Bedingungen erhält die Tarifbezeichnung den Zusatz „A“.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Wegfall der Versicherungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen.

2. Ende der Besonderen Bedingungen

Die Besonderen Bedingungen entfallen für:

Personen nach Buchstabe a):

- mit Beendigung der Schule, des Studiums bzw. der Berufsausbildung,
- wenn die Schul- oder Berufsausbildung bzw. das Studium um mehr als sechs Monate unterbrochen wird,
- mit Vollendung des 34. Lebensjahres.

Personen nach Buchstabe b):

- mit der Aufnahme einer Berufstätigkeit,
- mit Wegfall der Versicherungsfähigkeit des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners,
- mit Vollendung des 34. Lebensjahres.

Personen nach Buchstabe c):

- mit Beendigung der Arbeitslosigkeit,
- nach maximal zwölf Monaten,
- mit Vollendung des 34. Lebensjahres.

Bei Entfallen der Besonderen Bedingungen wird die Versicherung – ohne dass es eines Antrags bedarf – ohne Unterbrechung im Tarif Zahn 2 weitergeführt. Der Beitrag in diesen Tarifen richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Beendigung der Besonderen Bedingungen erreichten Alter.

3. Beiträge

Während der Gültigkeit dieser Besonderen Bedingungen richten sich die Beiträge nach dem jeweiligen Lebensalter. Mit Beginn des Kalenderjahres der Vollendung des 25. bzw. 30. Lebensjahres ist der Beitrag der Altersgruppe 25 - 29 bzw. 30 - 34 zu zahlen. Die Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragstabelle.

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Premium)

Der Erstattungsanspruch bestimmt sich nach dem jeweils vereinbarten tariflichen Leistungsumfang.

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro	Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Arbeitsvorbereitung		Brückenglied aus Keramik (inklusive Verblendung und Material) 272,00	
Abdruck, Stumpfdruck galvanisieren	20,10	Brückenglied aus Kunststoff (inklusive Verblendung und Material)	69,30
Dowel-Pin setzen	4,30	Brückenglied aus Metall massiv	83,10
Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	19,30	Brückenglied aus Metall zur Teilverblendung	69,30
Frässockel	14,40	Brückenglied aus Metall zur Vollverblendung	78,90
Hilfsteil in Abdruck, Platzhalter einfügen	19,30	Krone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material)	293,00
Kunststoffstümpfe, Metallstümpfe, Einzelstümpfe	18,40	Krone aus Kunststoff (inklusive Verblendung und Material)	109,70
Modell aus feuerfester Masse/Lötmodell	14,00	Krone aus Metall massiv	110,50
Modell aus Hartgips, Kontrollmodell	8,60	Krone aus Metall zur Teilverblendung	99,20
Modell aus Kunststoff	26,20	Krone aus Metall zur Vollverblendung	113,00
Modell aus Superhartgips	12,00	Krone, Brückenglied für Klammer vorbereiten	28,70
Modell für Sägesegmente, Einzelstümpfe, Set-up Modell	13,40	Krone, Brückenglied in vorhandene Prothese einarbeiten	18,40
Modell nach Überabdruck oder Funktionsabdruck	13,40	Papille, Sattel-Pontic aus Keramik	55,50
Modellergänzung aus Kunststoff	22,10	Papille, Sattel-Pontic aus Kunststoff/Komposit	42,50
Modellmontage in individuellen Artikulator I/II/III	24,40	Stift in Inlay für Pinledge-Technik	14,20
Modellmontage in Mittelwertartikulator I/II	12,70	Stiftaufbau direkt	55,40
Modellpaar in Gipssockel fixieren	14,70	Stiftaufbau in vorhandene Krone	25,30
Modellpaar sockeln	34,10	Stiftaufbau indirekt	74,80
Modellpaar trimmen	18,30	Teilverblendung aus Keramik	105,80
Montage eines Gegenkiefermodelles	13,70	Teilverblendung aus Komposit	80,10
Okklusionsmodell	15,50	Teilverblendung aus Kunststoff	70,00
Okklusionsmodell für Sägesegmente	23,60	Verblendschale, Veneer aus Keramik (inklusive Verblendung und Material)	209,50
Remontagemodell	30,40	Verblendschale, Veneer aus Kunststoff (inklusive Verblendung und Material)	101,00
Set-up je Zahn	13,20	Vollverblendung aus Keramik	122,70
Spezialmodell	30,40	Vollverblendung aus Komposit	105,80
Split-Cast-Sockel an Modell	16,40	Vollverblendung aus Kunststoff	98,00
Zahnkranz ausgießen, angeliefertes Modell untersockeln	10,40	Wurzelkappe, direkt, ohne Aufbau	58,80
Zweitstumpf für Inlay, Stumpf aus feuerfester Masse	19,00	Wurzelkappe, gegossen, mit Rückenplatte/Galvano-Wurzelkappe	99,20
Herstellen von individuellen Abformungen und Hilfsmitteln		Wurzelkappe, indirekt, mit Aufbau	122,40
Basis aus thermoplastischem Material oder aus Kunststoff	26,20	Wurzelpontic aus Keramik	41,70
Bisswall aus thermoplastischem Material oder aus Kunststoff auf Basis	18,80	Wurzelpontic aus Komposit	27,00
Bisswall aus Wachs auf Basis	8,60	Wurzelpontic aus Kunststoff	23,70
Funktions-, Individueller Löffel aus Kunststoff	31,20	Wurzelstift, gegossen, aus Metall	44,90
Langzeitprovisorium (Krone, Brückenglied, Stifzahn, Onlay, Inlay) inklusive Verstärkung, Verblendung und Material	87,50	Zahnfleisch aus Keramik	48,30
Provisorische Krone, Brückenglied, Stifzahn, Onlay, Inlay, Teilkrone	39,60	Zahnfleisch aus Komposit	27,00
Registrierplatte und -stift incl. Basen je Kiefer	39,90	Zahnfleisch aus Kunststoff	22,10
Spezialbissplatte	32,70	Geschiebe-, Teleskoptechnik, Verbindungselemente	
Tiefziehteil Formteil für provisorische Versorgung	26,50	Ankerbandklammer, sekundär	155,30
Vorwall	17,00	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift bei RRS (Rillen-Schulter-Geschiebe)	58,00
Inlays und Onlays		Federbolzen, Friktionsstift für RRS (Rillen-Schulter-Geschiebe)	58,00
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material)	224,30	Individueller Steg, Grundeinheit ohne Längeneinheit	115,10
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Metall	140,90	Individueller Steg, Längeneinheit je Zahn incl. Reiter	26,20
Inlay aus Keramik, einflächig (inklusive Verblendung und Material)	184,00	Individuelles Geschiebe komplett	488,80
Inlay aus Keramik, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material)	195,50	Individuelles Geschiebe, primär/sekundär	244,40
Inlay aus Keramik, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material)	224,30	Individuelles Steggeschiebe/auch mit Gingivalfassung	161,60
Inlay aus Kunststoff, einflächig (inklusive Verblendung und Material)	71,20	Konfektionierte Verbindungsvorrichtung, Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk primär/sekundär	117,80
Inlay aus Kunststoff, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material)	85,40	Konfektionssteg, Grundeinheit incl. Längeneinheit	115,10
Inlay aus Kunststoff, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material)	124,70	Konfektionssteglasche in Kunststoffbasis/Metallbasis	88,10
Inlay aus Metall, einflächig	98,80	Lager für Ankerbandklammer	72,70
Inlay aus Metall, zweiflächig	117,80	Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	72,70
Inlay aus Metall, drei- oder mehrflächig	140,90	Lager/Raste für Schubverteilungsarm	72,70
Onlay aus Keramik (inklusive Verblendung und Material)	224,30	Lösungsknopf	21,30
Onlay aus Metall	140,90	Rillen-Schulter-Geschiebe komplett	310,60
Kronen und Brückentechnik		Rillen-Schulter-Geschiebe, primär/sekundär	155,30
Angelieferte Modellation gießen	41,40	Schub-Steckriegel, Schwenk-Drehriegel/individuell	296,70
Anker für Klebebrücke	127,10	Schub-Steckriegel, Schwenk-Drehriegel/konfektioniert	213,20
Auflage an Brückenglied	16,30	Schubverteilungsarm	74,10
		Teilfräsung	40,10
		Teleskopkrone/Konuskrone/Doppelkrone, komplett, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung	284,60
		Teleskopkrone/Konuskrone/Doppelkrone, primär/sekundär, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung	142,30
		Verschraubung/Verbolzung	62,10

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro	Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz		Grundbogen, Oberkiefer oder Unterkiefer	65,00
Approximalklammer, Bonyhard-Klammer, gebogen	13,50	Innenbogen	68,00
Auflage gegossen/Edelmetall	15,60	KFO-Platte voreinschleifen	10,50
Aufstellung auf Metallbasis, je Zahneinheit	4,30	Kinnkappe mit Retentionshaken	65,00
Aufstellung auf Wachs oder Kunststoffbasis, je Zahneinheit	3,60	Kunststoffschild	33,60
Basis oder Basisteil aus Weichkunststoff, Sonderkunststoff	115,10	Labialbogen	30,40
Basisteil, gegossen/Edelmetall	86,80	Labialbogen, intermaxillär	54,50
Befestigung eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff	36,00	Labialbogen, modifiziert	38,80
Bonwill-Klammer, gegossen/Edelmetall	59,70	Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten KFO	15,60
Bonyhard-Klammer, gegossen/Edelmetall	18,40	Lingualbogen/Lingualer Frontalbogen/Palatalbogen	51,00
Einarmige Klammer, Fortlaufende Klammer, gegossen/Edelmetall	16,50	Lötung je Einheit, KFO	19,90
Einarmige Klammer, gebogen	13,50	Lötung je zusätzliche Einheit, KFO	19,90
Fertigstellung auf Metall-, Kunststoffbasis, je Zahneinheit	5,00	Pelotte	28,00
Gitter, partiell/total oder Bügel	132,00	Pelottenklammer	13,50
Grundeinheit Aufstellung	39,60	Positionier	200,50
Grundeinheit Fertigstellung	62,80	Protrusionsbogen	27,20
Herstellen eines Zahnes/Kaufläche aus zahnfarbenem Kunststoff	45,30	Remontieren von KFO-Gerät	59,30
Interdental-Klammer, gebogen	17,50	Retentionsschiene	84,00
Kappe, gegossen/Edelmetall	54,00	Schiefe Ebene aus Kunststoff oder gegossen	54,40
Kunststoff an unfütterbaren Abschlussrand	24,70	Schraube einarbeiten	25,00
Metallbasis je Kiefer partiell/total	165,90	Schraube einarbeiten, kompliziert	37,40
Metallkaufläche, Metallzahn/Edelmetall	51,60	Spezialschraube	29,70
Ringklammer, gegossen/Edelmetall	27,60	Spike/Stopp	11,50
Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung	51,60	Teilaußenbogen/Teilinnenbogen	29,70
Sonderkunststoff	50,00	Trennen einer Basis/auch erschwert	13,00
Überwurfklammer gegossen/Edelmetall	39,60	U-Bügel	32,60
Überwurfklammer, gebogen, zweiarmig	20,60	Verankerungsklammer	44,60
Überwurfklammer, Krallen, Auflage, gebogen, einarmig	13,50	Verarbeiten eines Röhrchens oder Schlosses	18,80
Umgebungsbügel bei Diastema	29,40	Vorbiss oder Rückbiss	20,40
Unterfütterbarer Abschlussrand	38,50	Vorhofplatte	87,60
Zuschlag Klammer, einzeln gegossen/Edelmetall	26,20	Zahnkorrekturschienen (wie Invisalign, Aligner etc.), je Schiene (insgesamt maximal 2.400 Euro)	40,00
Zweiarmige Klammer mit Auflage, gebogen	33,00	Zungengitter	32,20
Zweiarmige Klammer, Doppelbogenklammer gebogen	20,60	Aufbisschienen und Aufbissbehelfe	
Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall	27,60	Adjustierte Aufbisschiene, Knirscherschiene	173,70
Zweiarmige-, Ring-, Bonyhard-, Rücklaufklammer, mit Auflage, gegossen/Edelmetall	39,60	Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn	30,90
Metallverbindungen		Basis, tiefgezogen	26,20
Konditionierung je Zahn/Flügel	15,10	Erweitern einer Aufbisschiene, je Einheit	33,80
Lichtbogenschweißen/Laser-/Plasma-/Punkt-Schweißen: Mit Verlötung bei gleichen Legierungen je Verbindung	25,40	Grundeinheit Instandsetzen einer Aufbisschiene	33,80
Lötung 1:	25,40	Medikamententrägerschiene	84,00
Ohne Verlötung bei gleichen Legierungen		Miniplast-Schiene, tiefgezogen	84,00
Lötung 2:	25,40	Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene	89,70
Mit Verlötung bei gleichen Legierungen, je Verbindung		Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	65,40
Lötung 3:	33,70	Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff	24,00
Mit Verlötung bei unterschiedlichen Legierungen, je Verbindung		Übertragungskappe aus Metall oder Kunststoff	30,40
Lötung 4:	33,70	Wundverbandplatte, Autopolymerisat/tiefgezogen	84,00
Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen Legierungen		Wiederherstellung/Erweiterung	
Lötung 5:	33,70	Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert	17,70
Hilfsteil an Basislegierung bei unterschiedlichen Legierungen		Basis erneuern, auch KFO	90,90
Lötung auf Modell, Grundeinheit	32,30	Basis unterfüttern, auch KFO	70,70
Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung	34,60	Basisteil unterfüttern, auch KFO	54,00
Herstellen von kieferorthopädischen (KFO) und orthopädischen Geräten		Grundeinheit Erweitern, auch KFO	33,80
Adams-, Pfeil-, Dreiecksklammer gebogen	20,60	Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO	33,80
Aktiver Sporn	21,50	Kronen- oder Brückengliederreparatur, je Einheit	39,00
Ankerband/Ankerkappe	37,30	Leistungseinheit, aktivieren Teleskopkrone, Geschiebe	12,00
Aufbiss	19,60	Leistungseinheit, Basisteil	12,00
Auflage-KFO	13,50	Leistungseinheit, Bruch/Sprung	12,00
Außenbogen	48,00	Leistungseinheit, Erneuerung Zahn	12,00
Basis für Einzelkiefergerät	82,00	Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel	12,00
Basis für Kieferorthopädiegerät, KFO/FKO-Gerät	160,70	Leistungseinheit, Klammer einarbeiten	12,00
Coffin-Feder	57,30	Leistungseinheit, Kontaktpunkt	12,00
Doppelplatten-Führungssporn	44,40	Leistungseinheit, Kunststoffsaattel lösen und wiederbefestigen	12,00
Dorn	11,30	Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung	12,00
Druckfeder, Zugfeder	14,20	Leistungseinheit, Okklusionsausgleich/Konfektionszahn	12,00
Facebow anpassen	14,20	Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten	12,00
Feder kompliziert	21,00	Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten	12,00
Feder, gekreuzt	16,00	Leistungseinheit, Sekundärteil wiederbefestigen ohne Lötung	85,60
Feder, geschlossen	17,10	Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung	12,00
Feder, offen/Rücklaufsporn	12,60	Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn	12,00
Führungssporn, Häkchen, Interocclusal-Stop	11,30	Retention gebogen	56,40
		Retention gegossen/Edelmetall	69,30
		Implantate und Suprakonstruktionen	
		Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	54,90

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat	69,30
Basis aus Kunststoff, auf Implantat	41,70
Funktions-, Individueller Löffel Kunststoff für Implantate	40,30
Implantatachse und –ort festlegen, je Zahn	29,70
Implantat-Divergenz-Ausgleichkrone gegossen	113,10
Implantat-Kontrollschablone	55,80
Implantatmodell	30,40
Implantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben	9,00
Parallelbohrschablone für Implantat	179,40
Röntgenkugel positionieren	6,90
Verlängerungshülse für Implantat	21,00
Verschraubung, Implantat	60,00
Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen	18,20
Zahn vermessen	5,10
Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied	18,40
Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien	
Einstellen nach Registrat	20,20
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	33,40
Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	39,70
Registrat	26,20
Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn	22,20
Sonstiges	
Nicht-Edelmetall-Zuschlag	25,30
Versand je Versandgang, Fahrtkosten	8,30

Das Preis- und Leistungsverzeichnis beschreibt abschließend die erstattungsfähigen Höchstbeträge aller zahntechnischen Laborarbeiten. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern das Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes vorsieht, sind Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von zahntechnischen Leistungen entstehen (wie z.B. Edelmetall, Prothesenzähne, Konfektionsteile, Implantatteile), in Höhe der Herstellerpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattungsfähig. Zusätzlich werden Materialkosten, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert berechnungsfähig sind, tariflich erstattet.

Dieses Preis- und Leistungsverzeichnis kann gemäß Ziffer II.3 des Tarifs angepasst werden.